

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/39 vom 14. August 2023**

Sg Verwaltungsgericht, 2023-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2023\\_39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2023_39)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/39 du 14 août 2023

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2023/39 del 14 agosto 2023

## **Regeste**

Steuerrecht. Sitz/Hauptsteuerdomizil einer juristischen Person. Art. 20 Abs. 1 StHG (SR 642.14). Art. 71 StG (sGS 811.1). Der Ort der tatsächlichen Verwaltung liegt praxisgemäss dort, wo eine Gesellschaft ihren wirtschaftlichen und tatsächlichen Mittelpunkt hat bzw. wo die normalerweise am Sitz sich abspielende Geschäftsführung besorgt wird. Massgebend ist die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Gesellschaftszweckes; bei mehreren Orten ist der Schwerpunkt der Geschäftsführung massgebend. Nicht entscheidend ist der Ort der Verwaltungsratssitzungen, der Generalversammlungen oder der Wohnsitz der Aktionäre (BGer 2C\_1086/2012 vom 16. Mai 2013 E. 2.2 m.H.). Im konkreten Fall ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass die Geschäfte der Beschwerdeführerin im Rahmen des Gesellschaftszweckes an mehreren Orten geführt werden. Die Wahl des Sitzes in Y.\_\_\_\_ habe die Beschwerdeführerin unter anderem mit dem Umstand erklärt, dass der Geschäftsleiter im Kanton AR aufgewachsen sei und in Y.\_\_\_\_ in Ruhe arbeiten könne (Besprechungen, Planung, Ausarbeitung der Strategie). Wenn Beschwerdegegner (Steueramt) und Vorinstanz (VRK) den wirtschaftlichen und tatsächlichen Mittelpunkt dennoch in Z.\_\_\_\_/SG lokalisieren, so spreche für diesen Standpunkt insbesondere, dass Besprechungen mit Kunden nach Lage der Akten nur zu einem geringen Teil in Y.\_\_\_\_ stattfinden dürften. So habe die Beschwerdeführerin in einer Stellungnahme vermerkt, dass der Geschäftsleiter Kundenbesprechungen fast ausschliesslich vor Ort bei den Kunden durchführe, und damit nicht in Y.\_\_\_\_. Hiermit im Einklang stehe der Umstand, dass einzelne Gespräche in Y.\_\_\_\_ durchgeführt worden seien. Die mietvertraglichen Gegebenheiten in Y.\_\_\_\_ (Untermiete, tiefer Mietpreis einschliesslich HK/NK, Raumgrösse) liessen für sich allein jedenfalls nicht auf einen Mittelpunkt der Geschäftsführung in Y.\_\_\_\_ schliessen. Welche planerischen und strategischen Tätigkeiten der Geschäftsleiter in Y.\_\_\_\_ ausübe, ergebe sich nicht aus den Akten. Angesichts der geschilderten Gegebenheiten bestehe für das Verwaltungsgericht kein zureichender Anlass, die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach die fundierten Abklärungen und Ausführungen des Beschwerdegegners es als sehr wahrscheinlich erscheinen liessen, dass sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung in Z.\_\_\_\_/SG befinde, in Frage zu stellen. Abweisung der Beschwerde. (Verwaltungsgericht, B 2023/39). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 2. April 2024 abgewiesen (Verfahren 9C\_591/2023)

## **Erwägungen**

### **E. 2**

drei Büros und ein Vorraum für Ausstellungen sowie Lagerung von Produktmustern (act. G 8/6 I/7.2-7.5), wobei ein Büro, ein Showroom und ein Einstellplatz an eine Tochtergesellschaft der Beschwerdeführerin untervermietet wurden (act. G 8/6 I/7.7 und

7.8). Die gesamte Lagerung/Auslieferung wird durch einen externen Dienstleister/Transportunternehmer in X.\_\_/TG durchgeführt (act. G 8/6 I/7). Die Mitarbeiterin T.S. arbeitet, sofern sie nicht im Homeoffice oder im Aussendienst ist, in Z.\_\_ bzw. in X.\_\_. Die Mitarbeiterin R.Z. ist in W.\_\_ im Homeoffice, im Aussendienst sowie zu einem kleinen Teil in Z.\_\_ oder X.\_\_ tätig (act. G 8/1 S. 4 f., G 8/6 I/7.9, G 8/6 I/7.10). Der Geschäftsleiter arbeitet nach Darlegungen der Beschwerdeführerin in Y.\_\_ und im Aussendienst sowie zum Teil ebenfalls in Z.\_\_ und X.\_\_ (act. G 8/1 S. 7, G 8/2/2; vgl. auch Augenscheinprotokoll, act. G 8/6 III/9). Während auf der Visitenkarte des Geschäftsleiters (Akten des Beschwerdegegners) noch die Anschrift in Z.\_\_ aufgeführt war (act. G 8/6 III/5), enthält die im vorliegenden Verfahren eingereichte aktuelle Visitenkarte nunmehr die Adresse in Y.\_\_ (act. G 3/8). Die Internetseite der Beschwerdeführerin verweist für die Kontaktaufnahme auf den Standort in Z.\_\_ (act. G 8/6 I/2). Wie dargelegt liegt der Ort der tatsächlichen Verwaltung praxisgemäss dort, wo eine Gesellschaft ihren wirtschaftlichen und tatsächlichen Mittelpunkt hat bzw. wo die normalerweise am Sitz sich abspielende Geschäftsführung besorgt wird. Massgebend ist die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Gesellschaftszweckes; bei mehreren Orten ist der Schwerpunkt der Geschäftsführung massgebend. Nicht entscheidend ist der Ort der Verwaltungsratssitzungen, der Generalversammlungen oder der Wohnsitz der Aktionäre (BGer 2C\_1086/2012 vom 16. Mai 2013 E. 2.2 m.H.). Aufgrund der geschilderten Gegebenheiten ist konkret davon auszugehen, dass die Geschäfte der Beschwerdeführerin im Rahmen des Gesellschaftszwecks an mehreren Orten geführt werden. Die Wahl des Sitzes in Y.\_\_ erklärte die Beschwerdeführerin unter anderem mit dem Umstand, dass der Geschäftsleiter im Kanton Appenzell Ausserrhoden aufgewachsen sei und in Y.\_\_ in Ruhe arbeiten könne (Besprechungen, Planung, Ausarbeitung der Strategie; act. G 1 S. 11). Wenn Beschwerdegegner und Vorinstanz den wirtschaftlichen und tatsächlichen Mittelpunkt dennoch in Z.\_\_ lokalisieren, so spricht für diesen Standpunkt insbesondere, dass Besprechungen mit Kunden nach Lage der Akten nur zu einem geringen Teil in Y.\_\_ stattfinden dürften. So vermerkte die Beschwerdeführerin in der Stellungnahme vom 29. Juni 2022, dass der Geschäftsleiter Kundenbesprechungen fast ausschliesslich vor Ort bei den Kunden durchführe (act. G 8/8 S. 2), und damit nicht in Y.\_\_. Nicht im Widerspruch dazu steht der Umstand, dass einzelne Gespräche in Y.\_\_ durchgeführt wurden (act. G 3/9-12). Die geschilderten mietvertraglichen Gegebenheiten in Y.\_\_ (Untermiete, tiefer Mietpreis einschliesslich HK/NK, Raumgrösse) lassen für sich allein jedenfalls nicht auf einen Mittelpunkt der Geschäftsführung in Y.\_\_ schliessen. Welche planerischen und strategischen Tätigkeiten der Geschäftsleiter in Y.\_\_ ausübt, ergibt sich nicht aus den Akten. Angesichts der geschilderten Gegebenheiten besteht für das Verwaltungsgericht kein zureichender Anlass, die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach die fundierten Abklärungen und Ausführungen des Beschwerdegegners es als sehr wahrscheinlich erscheinen liessen, dass sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung in Z.\_\_ befinde (act. G 2), in Frage zu stellen. Somit ist die Beschwerde unter Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids abzuweisen. Dementsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von CHF 1'500 erscheint angemessen (Art. 7 Ziff. 222 Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Sie ist durch den von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'500 gedeckt. Zuzufolge Unterliegens besteht kein Anspruch der Beschwerdeführerin auf ausseramtliche Entschädigung. Beschwerdegegner und Vorinstanz haben ebenfalls keinen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung

(Art. 98 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 98 bis VRP; A. Linder, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Praxiskommentar, 2020, N 20 zu Art. 98 bis VRP); beide stellten zu Recht auch keinen Antrag. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die Beschwerde wird abgewiesen. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500 werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie sind durch den von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.